



Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Gruppe Wegberg e.V.



**Stellungnahme der NABU Gruppe Wegberg e.V. zum Antrag der BMR Windenergie
Wassenberg GmbH & Co.KG Geilenkirchen vom 21.12.2018**

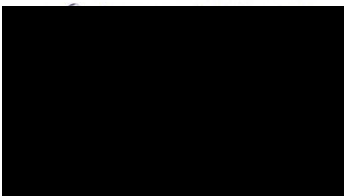
**"Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) des Typs General Electric
GE 5.3-158 im Windpark Wassenberg Birgeler Wald"**

**Ihre Beteiligung der Öffentlichkeit vom 7.1.2020 bzw. 08.01.2020 (Homepage des Kreises
Heinsberg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NABU Gruppe Wegberg e.V. nimmt zur o.g. Planung Stellung und erhebt die folgenden
Einwendungen. Dieses Schreiben und die Anlagen lassen wir Ihnen auch per Email zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



NABU Gruppe Wegberg e.V.

Verteiler:

- Kreis Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen, Untere Umweltschutzbehörde
- Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Naturschutzbehörde

Vorbemerkungen

Der Naturschutzbund (NABU) Gruppe Wegberg e.V. befürwortet grundsätzlich den Ausbau von Windenergie, vorausgesetzt dieser erfolgt auf eine naturverträgliche Art und Weise und der Standort ist als solcher geeignet. Ein Windkraftausbau lässt sich generell nur rechtfertigen, wenn die durch den Einsatz der Windkraft vermiedenen Umweltbeeinträchtigungen größer sind, als die durch den Einsatz verursachten Umweltbeeinträchtigungen.

Im vorliegenden Antragsverfahren sind diese Voraussetzungen in keinem Fall erfüllt.

Weder liegen nachvollziehbare Einschätzungen von Umweltbeeinträchtigungen für die Zeit des Baus, des Betriebs und der Entsorgung der geplanten Windenergieanlagen vor, noch ist der Standort mitten im **einzigen, unzerschnittenen und naturnahen Waldgebiet** im Landkreis Heinsberg auch nur annähernd geeignet.

Die beantragten vier Windenergieanlagen vom Typ GE 5.3-158 gehören mit einem Rotordurchmesser von 158 Metern und einer Gesamtanlagenhöhe von 240 Metern zur neuesten und größten Generation (Erst-Inbetriebnahme im Testbetrieb März 2019) von Windenergieanlagen. Für diese liegen noch keinerlei Folgeabschätzungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Natur sowie ihre Betriebssicherheit vor. So beruhen beispielsweise die vom Antragsteller angeführten Schallemissionen allein auf Prognosen des Herstellers.

In keiner Weise untersucht und damit nicht abschätzbar sind ebenfalls die von Anlagen dieser Größenordnung ausgehenden Luftströme, -Verwirbelungen, Sogwirkungen und klimatischen Veränderungen auf das hier betroffene Ökosystem, ein über Jahrhunderte gewachsener, alter Wald. Verschärft wird die unzureichende Datenlage noch durch die kaum abschätzbaren Risiken, die sich durch den stattfindenden Klimawandel abzeichnen. Die meteorologischen Hitze- und Dürre-Rekordwerte der vergangenen Jahre haben unseren Waldökosystemen bereits massiv zugesetzt und wichtige Funktionen des Waldes gestört und sogar außer Kraft gesetzt. Es ist unstrittig, und das belegen zahlreiche auf Bundes- und Länderebene initiierte Programme und Gesetze, dass der Schutz unserer Wälder in Zeiten des Klimawandels oberste Priorität hat. Diese Gewichtung darf nicht durch wirtschaftliche Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern, zu denen auch die Stadt Wassenberg gehört, außer Kraft gesetzt werden. Die Stadt Wassenberg und das Land NRW (vertreten durch den Landesforst) haben nach §2 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) als Grundeigentümer die Verpflichtung, die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Das vorliegende Genehmigungsverfahren stützt sich vornehmlich auf die im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg (FNP-Änderung genehmigt am 03.11.2017) erfolgte Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windenergie“. Die Zone wurde in einer Potentialstudie beispielhaft mit vier 150 Meter hohen Anlagen durchgerechnet. Eine weitere Berechnung mit 200 Meter hohen Anlagen wurde verworfen, da zu allen Gebäuden ein größerer Abstand hätte eingehalten werden müssen, mit Konsequenzen für die Größe der Konzentrationszone. Im Ergebnis werden im vorliegenden Verfahren nun sogar 240 Meter hohe Anlagen unmittelbar an der Außengrenze der Konzentrationszone und, was den

Baulastbereich betrifft, sogar über diese hinaus beantragt.

Diese Vorgehensweise hat ein signifikant höheres Emissionspotential zur Folge als es mit der Potentialstudie (vier Anlagen mit 150 Metern) im Zuge der Ausweisung der Konzentrationszone angenommen wurde.

Hinzu kommt, dass Alternativstandorte außerhalb des Birgeler Waldes mit wesentlich geringeren negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, vor allem weniger Auswirkungen auf einen großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum, von der Stadt Wassenberg nicht verfolgt wurden. In der Potentialstudie und in der Abwägung durch den Rat der Stadt Wassenberg wurde auch über ein wichtiges Bewertungskriterium, das Landschaftsbild, hinweg gesehen, obwohl die vorliegende Konzentrationszone vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die höchstmögliche Bewertung für ein Landschaftsbild erhalten hat

Die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau der beantragten Windenergieanlagen wird daher in Frage gestellt.

Eine juristische Überprüfung muss hier u.U. noch Klarheit verschaffen. Unzweifelhaft verstößt die Ausweisung der Konzentrationszone gegen § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Wertigkeit des Planungsgebietes mit landschaftsplanerischen Vorgaben

Auffallend ist, dass die vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung erstellten Unterlagen und durchgeführten Untersuchungen auf den ersten Blick umfassend wirken, bei näherem Hinsehen aber festgestellt werden muss, dass wesentliche Fakten fehlen (siehe unten) und ein völlig fehlgeleiteter Eindruck vom Untersuchungsraum entsteht. Die vorgelegten Unterlagen bilden weder objektiv noch umfassend den Zustand des Projektgebietes und seiner Lage in einem ausgesprochen wertvollen Landschaftsraum ab. Der Fokus der Eingriffsbewertung und der Bilanzierung seitens des Antragstellers im Hinblick auf den Naturhaushalt liegt vor allem im Nachweis der lokal begrenzten Flächen-Inanspruchnahme des Bodens sowie der darauf befindlichen Vegetation. Diese Betrachtungsweise ist jedoch zu kurz gegriffen und spiegelt den Wert der beanspruchten Flächen mit ihrem Wirkungsgefüge in der betroffenen Landschaft nicht wieder. Demzufolge wird nachstehend ein vertiefender Blick auf die Schutzgebietskulisse des Projektgebiets geworfen.

Das Planungsgebiet liegt

- im deutsch-niederländischen **Naturpark Maas-Schwalm-Nette** (NTP-011), welches neben wertvollen Schutzgebieten, größeren Waldgebieten und einer insgesamt abwechslungsreichen Landschaft für ruhige Erholungsnutzung (Wandern, Radfahren, Wasserwandern) besonders geeignet ist und entsprechend seit Jahrzehnten überregional genutzt wird.
- im **Landschaftsschutzgebiet Ophovener Wald** (LSG-4802-0003)

Schutzziel: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes,
- zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung,
- zur Erhaltung des stellenweise vorhandenen naturnahen Laubwaldes und zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes durch Umwandlung der Kiefernforste und vorrangig der Fichtenforste,
- zur Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Heideflächen durch Offenhaltung und Auflichtung sowie Vernetzung der vorhandenen Heideflächen,
- zur Offenhaltung von Sandflächen als Standorte für Pioniervegetation,
- zur Förderung von Alt- und Totholz als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Spechte und Fledermäuse,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Anlage von Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

- im **Biotopverbundsystem Ophovener und Birgeler Wald** (VB-K-4802-005)

Objektbeschreibung: „Typisch für das Erscheinungsbild dieser Wälder auf Flugsand sind die ausgedehnten, lichten Kiefernforste, die stellenweise eine dichtere Strauchschicht aus Birken- und Stieleichenjungwuchs aufweisen. Häufiger sind Parzellen mit Fichten eingestreut. Innerhalb dieser Nadelforste liegen verstreut mehrere z.T. naturnahe Laubwald-Parzellen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Eichen-, teilweise Birken-Eichenwald, stellenweise finden sich Birken-, oder altholzreiche Rotbuchen-Bestände“, weiter „Die beschriebenen Wälder verbinden die Täler des Rothenbaches, des Schaagbaches und des Birgeler Baches miteinander und stellen somit wichtige Vernetzungselemente im Landschaftsraum dar“ (Auszug LANUV Gebietsinformation Biotopverbund).

Entwicklungsziel: „Optimierung der Waldgebiete durch Entwicklung von naturnahen Laubwäldern (Umwandlung der Nadelforste und Roteichenbestände in Wälder aus einheimischen, boden-ständigen Arten), Entwicklung mehrstufiger Waldsäume, Optimierung von Heideflächen sowie Entwicklung von Heide durch Auflichtung von Kiefernforsten zur Vernetzung der vorhandenen Flächen“.

Wertbestimmende Bestandmerkmale: „Altholz, RL Tierarten-Amphibien-Reptilien, Kleingewässer, Magergrünland, Magerrasen, RL Tierarten-Brutvögel, naturnaher Wald, wertvoll für Fledermäuse, wertvoll für Höhlenbrüter, wertvoll für Amphibien, wertvoll für Reptilien, trockene Heide, wertvoll für wärmeliebende Arten, RL Pflanzenarten.“

Biotoptypen:

Biototyp: Buchenwald (AA0), ist §30/§62, 2.0 % der Fläche: = 14,2716 ha

Biototyp: Fichtenwald (AJ0), ist §30/§62, 10.0 % der Fläche: = 71,3582 ha

Biototyp: stehendes Kleingewässer (yFD0), ist §30/§62

Biototyp: Roteichenwald (AO0), ist §30/§62, 1.0 % der Fläche: = 7,1358 ha

Biototyp: Pfeifengras-Feuchtheide (DB2), ist §30/§62

Biototyp: Trockene Heide (DA0), ist §30/§62

Biototyp: Allee (BH0), ist §30/§62

Biototyp: Kiefernwald (AK0), ist §30/§62, 75.0 % der Fläche: = 535,1867 ha

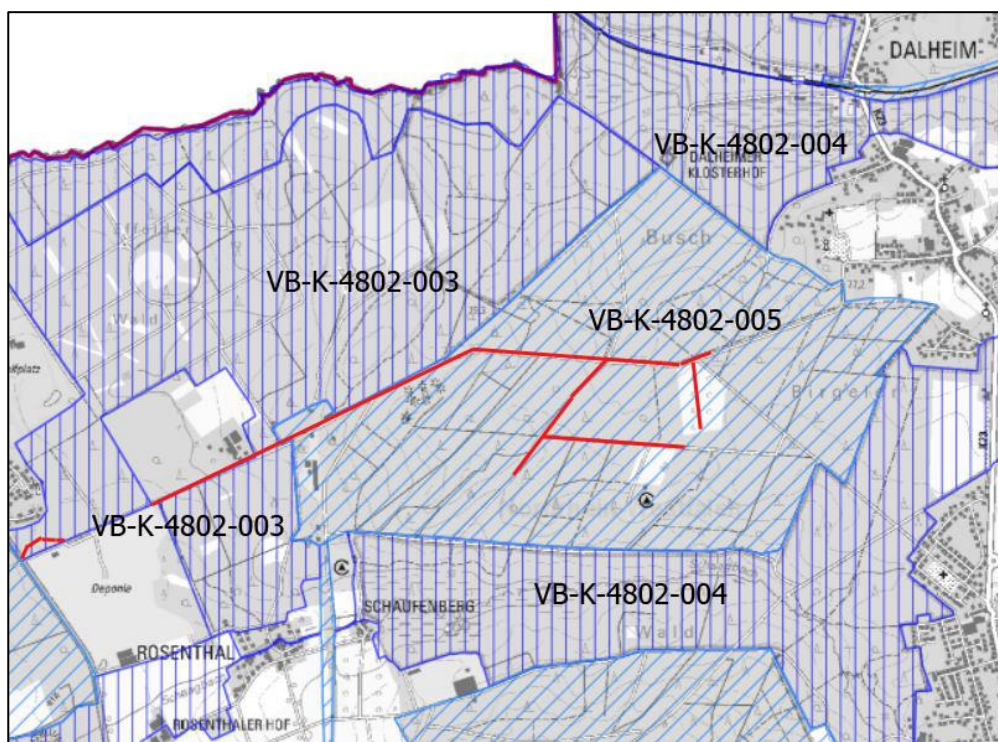
Biototyp: Eichenwald (AB0), ist §30/§62, 10.0 % der Fläche: = 71,3582 ha

Biototyp: Birkenwald (AD0), ist §30/§62, 2.0 % der Fläche: = 14,2716 ha

Biototyp: Sand-, Kiesabgrabung (GD1), ist §30/§62

Biototyp: Trockene Heide (yDA0), ist §30/§62

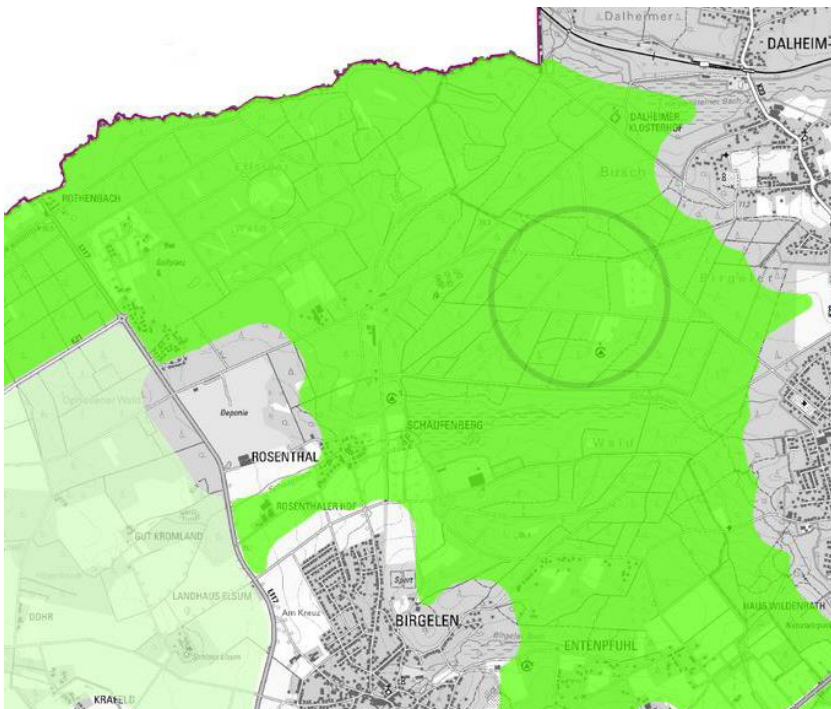
Das Gebiet wird als Fläche **mit besonderer Bedeutung** im Biotopverbundsystem eingestuft. Aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb der Biotopverbundflächen **VB-K-4802-003 Effelder Wald** und **VB-K-4802-004 Rothenbach- und Schaagbachtal** mit dem Status **herausragende Bedeutung**, übernimmt das Gebiet elementare Verbindungs- und Lebensraumfunktionen v.a. für Vögel, Fledermäuse und weitere Säugetiere im Kontext mit letzteren Verbundflächen.



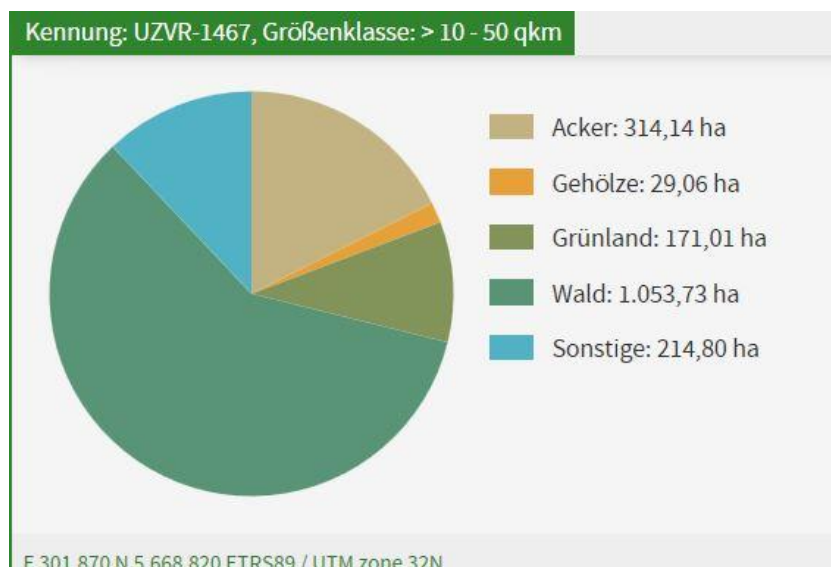
Biotopverbundsystem: Ophovener und Birgeler Wald (VB-K-4802-005 Besondere Bedeutung - hellblau) mit umgebenden Verbundflächen (Herausragende Bedeutung - dunkelblau) und Zuwegung Wegeneu- und Ausbau (rot)

- im „**Unzerschnittenen verkehrsarmen Raum in NRW**“ (UZVR-1467) (nicht aufgeführt in Antragsunterlagen)
Die gesetzlichen Vorgaben zur Erhaltung dieser Freiräume resultieren aus
 - dem Raumordnungsgesetz des Bundes § 2 (2) Ziffer 3:
„Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln ...“
 - dem Gesetz zur Landesentwicklung (LEPRO NRW) u. a. § 20 (5) Siedlungsraum und Freiraum:
...„insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden“
 - dem Bundesnatur- und Landschaftsgesetz NRW:
„UZVR gehören in Anlehnung an § 2 Abs. (1) Ziffer 2 BNatSchG und LG NW zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind.“
 - der Eingriffsregelung:
„UZVR sind als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 8 (1) BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG NW. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist...“

- dem Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG):
 „UZVR erfüllen u. a. wichtige ökologische Grundfunktionen (z. B. als Räume für überlebensfähige Populationen). Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft und damit gemäß § 2 Abs. 1 UVPG als ein Teilaspekt des Schutzgutes „Landschaft“ zu definieren. Der Berücksichtigung des Kriteriums der Unzerschnittenheit ist daher auch im Rahmen der UVP ein größeres Gewicht beizumessen. Im Hinblick auf die „strategische Umweltverträglichkeits-prüfung“ (Prüfung von Plänen und Projekten) dürfte die Karte der UZVR bei näherer Bestimmung der gebietspezifischen ökologischen Funktionen der jeweils betroffenen Räume eine ebenfalls nicht unbedeutende Hilfe sein.“
 (entnommen aus uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de, LANUV)



Unzerschnittener verkehrsarmer Raum in NRW – hier UZVR-1467



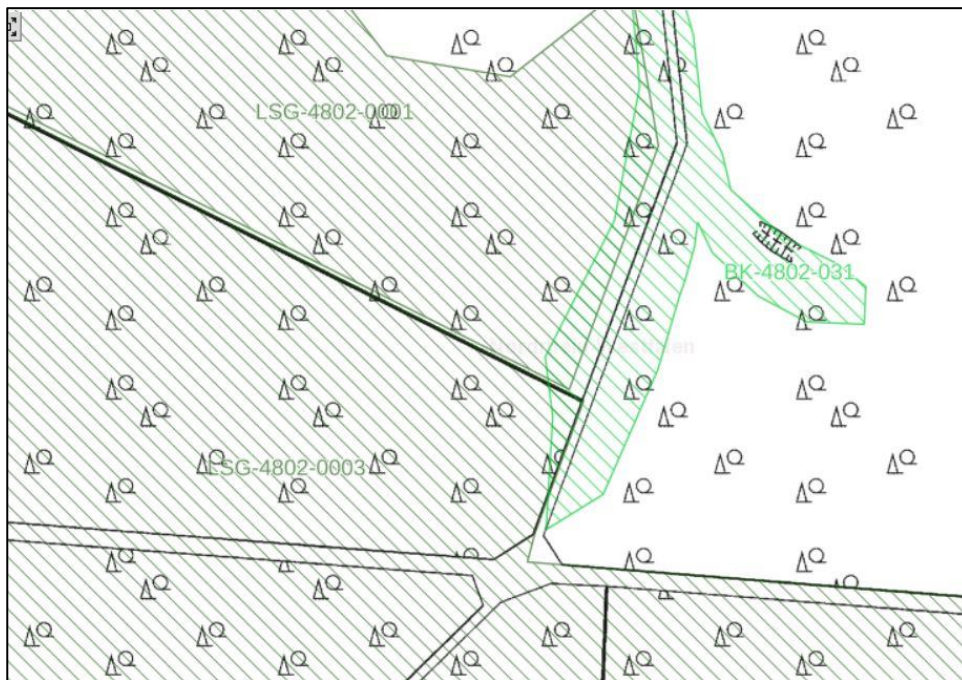
Das Projektgebiet ist darüber hinaus von einer nahen **Schutzgebietskulisse höchster Wertigkeit** umgeben und **tangiert bzw. greift in kartierte Biotop ein**.

Die angegebenen Entfernungen wurden ab Turmmittelpunkt der jeweils nächstgelegenen Windkraftanlage gemessen und in zwei Fällen gegenüber den Angaben im LBP nach unten korrigiert (= geringere Entfernung zum Schutzgebiet). Das FFH- und VS-Gebiet Nationalpark De Meinweg und die Naturwaldzelle „Arsbecker Bruch“ wurden vom Planungsbüro nicht ausgeführt. Die Biotopkartierung blieben in den Planungsunterlagen ebenfalls unerwähnt.

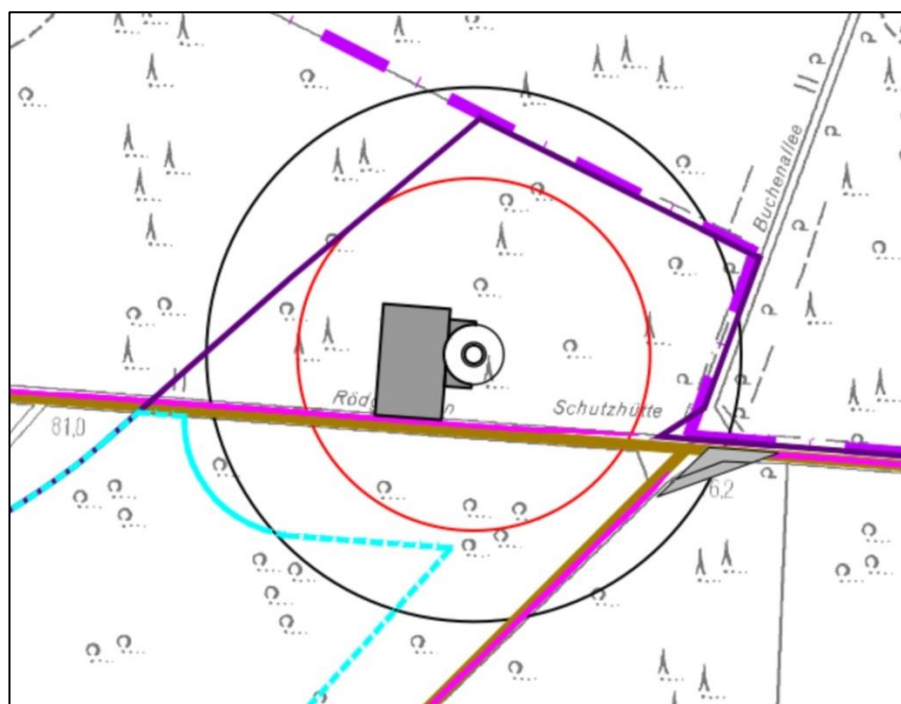
- **FFH-Gebiet „Schaagbachtal“** (DE-4803-302) südlich – Entfernung ca. 380 m
- **FFH-Gebiet „Helfensteiner Bachtal – Rothenbach“** (DE-4803-303) nordöstlich – Entfernung ca. 700 m (nachgemessen 650 m)
- **VS-Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“** – Entfernung ca. 3,3 km (nachgemessen 3 km) **mit FFH-Gebiet „Meinweg mit Ritzeroder Dünen“**
- **FFH- und VS-Gebiet/Nationalpark De Meinweg** nordwestlich – Entfernung ca. 1,2 km
- **Naturwaldzelle „Arsbecker Bruch“** nördlich – Entfernung 380m (nicht aufgeführt in Planungsunterlagen)
- **Schutzwürdiges Biotop „Laubwaldparzelle im Dalheimer Busch“** (BK-4802-0031)
Objektbeschreibung: Naturnaher Laubwaldbestand inmitten von ausgedehnten Kiefern- und Fichtenforsten. Teils unterwuchsarmer Buchen- Hallenwald oder verlichteter Altbuchenbestand, teils alter Eichenmischwald mit z.T. sehr spärlicher, z.T. gut ausgebildeter Krautschicht (Adlerfarn vorherrschend). Entlang eines Weges im Süden der westlichen Teilfläche eine alte Roteichenreihe und eine **Buchenallee** sowie ein kleiner Hohlweg.

Schutzziel: Erhaltung naturnaher, alter Laubholzbestände als Schlussgesellschaft mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Höhlenbrüter und holzbewohnende Insekten sowie als Rest der potentiellen natürlichen Vegetation.

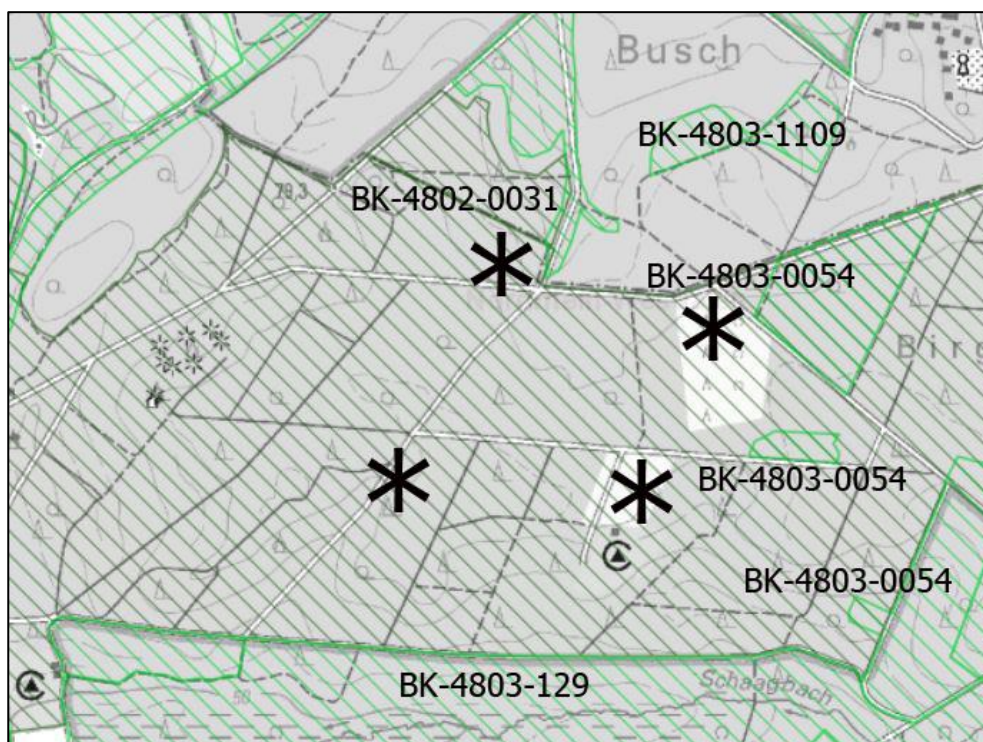
Das Biotop wird in den vorgelegten Unterlagen nicht erwähnt, obwohl wertvolle Bereiche der Biotopfläche, u.a. **Teile der alten Buchenallee** (siehe Alleenkartierung) zum Dalheimer Klosterhof, auf der Grenze der Konzentrationszone und innerhalb des **Baulastbereichs** liegen. Unmittelbar angrenzend soll die Geländeneivellierung und der Ausbau der Abbiegekurve Nr.2 erfolgen (siehe Detail D Übersichtsplan).



Schutzwürdiges Biotop BK-4802-0031 in direkter Lage zu WEA 1 und Abbiegekurve-Ausbau Nr. 2 (entnommen aus p62.naturschutzinformationen.nrw.de, LANUV)



Lage von WEA 1 zum schutzwürdigen Biotop BK-4802-0031



Sterne = beantragte WEA-Standorte

- **Schutzwürdiges Biotop „Laubwaldparzellen im Dalheimer Busch“** (BK-4803-0054)

Objektbeschreibung: Drei Laub- und Mischwaldbestände inmitten von ausgedehnten Kiefern- und Fichtenforsten nordwestlich von Wildenrath. Die nördliche Parzelle enthält ein hallenartiges Buchenaltholz mit spärlicher Kraut- und Strauchschicht. An seinem Südrand ist es mit Stieleiche gemischt und wird femelartig bewirtschaftet. Die kleine Parzelle im Zentrum ist mit einem hallenartigen Stieleichen-Altholz bestockt. Der etwas größere Waldkomplex im Süden besteht aus einem Mosaik von alten Birken-Eichenwäldern und Nadelholzforsten (Wald-, Schwarz- und Weymouth-Kiefer). Im Unterwuchs dominieren Birke und Eberesche, stellenweise tritt die Späte Traubenkirsche hinzu. Die Krautschicht wird von Adlerfarn, Brombeere und Pfeifengras gebildet. Stellenweise weist der Wald recht große Blößen mit Adlerfarnfluren auf. Die naturnahen Laubwaldrelikte haben lokale Bedeutung als Reste der ursprünglichen Vegetation und als Lebensräume für Alt- und Totholzbesiedler, Höhlenbrüter und andere waldbewohnende Tiere in der ansonsten von standortfremden Nadelholzforsten geprägten Umgebung. Als Teilflächen der Biotopverbundsysteme "Ophovener und Birgeler Wald" bzw. "Rothenbach- und Schaagbachtal" sind die Laubwaldparzellen wichtige Vernetzungselemente. Entwicklungsziel ist jeweils ein alter, naturnaher Laubwaldbestand.

- **Schutzwürdiges Biotop „Laubwaldparzellen westlich Dalheim-Rödgen“** (BK-4803-109)

Objektbeschreibung: Naturnaher Laubwaldbestand inmitten von ausgedehnten Kiefern- und Fichtenforsten. Teils unterwuchsarmer Buchen- Hallenwald oder verlichteter Altbuchenbestand, teils alter Eichenmischwald mit z.T. sehr spärlicher, z.T. gut ausgebildeter Krautschicht.

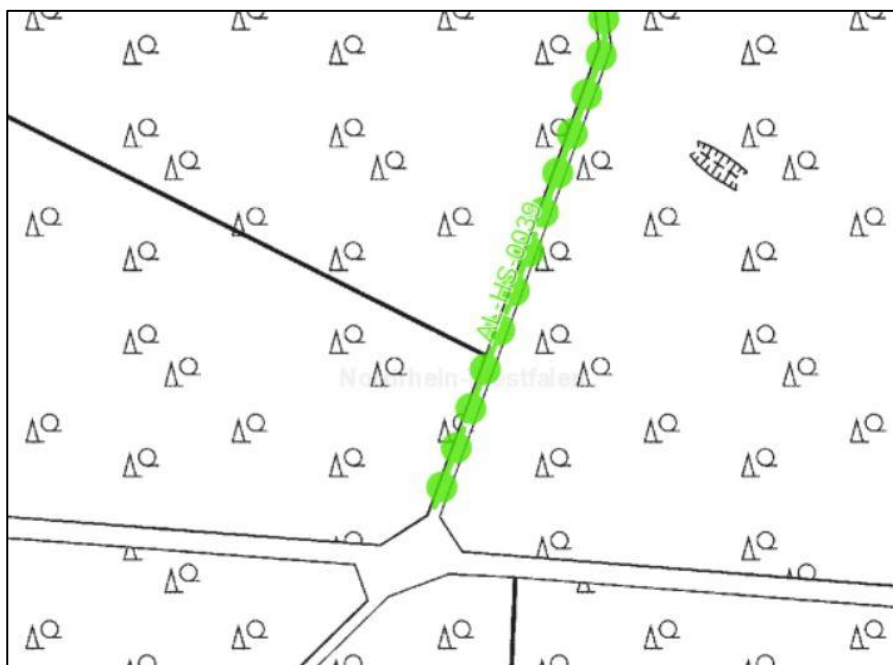
Erhaltung naturnaher, alter Laubholzbestände als Schlussgesellschaft mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Höhlenbrüter und holzbewohnende Insekten sowie als Rest der potentiellen natürlichen Vegetation.

- **Schutzwürdiges Biotop „NSG Schaagbachtal“ (BK-4803-129)**

Objektbeschreibung: „Das NSG Schaagbachtal ist geprägt von Bruch- und Auwäldern, frischen bis feuchten Laubwaldgesellschaften sowie Kiefern- und Fichtenwälder besonders in den Hangbereichen. In den trockeneren Bereichen stehen Buchen- und Birkeneichenwälder, typisch ausgebildete FFH-Lebensräume... Das NSG Schaagbachtal beherbergt eine äußerst artenreiche Flora und Fauna mit vielen gefährdeten Arten.... Es ist u.a. Lebensraum für Eisvogel, Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten. Das NSG Schaagbachtal ist Teil des deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette und bedeutender Trittsteinbiotop im grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor.“

- **Alleinkartierung (AL-HS-0039), Schutz nach §41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee**

Objektbeschreibung: Buchenallee, Alleeform: Einfache Allee – 2-reihig, *Fagus sylvatica* Wuchsklasse starkes Baumholz (BHD 50 – 80 cm) und sehr starkes Baumholz (BHD 80 – 100 cm), Pflanzzeitraum: 1851 – 1900, Länge 245 m



Gesetzlich geschützte Allee in direkter Lage zu WEA 1 und Abbiegekurve-Ausbau Nr. 2 (entnommen aus p62.naturschutzinformationen.nrw.de, LANUV)



Ansicht geschützte Buchenallee, links Schutzhütte, von Kreuzung Richtung NO

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Birgeler Waldes ist bisher unversehrt. Es handelt sich hier um das größte zusammenhängende Waldgebiet des Kreises Heinsberg, direkt angrenzend an den niederländischen Nationalpark de Meinweg. Bei Wanderungen und Spaziergängen im Birgeler Wald lässt sich der Anblick der Natur noch abseits des Autoverkehrs und sonstiger Lärmquellen genießen. Zahlreiche Erholungssuchende aus der umliegenden Region, den Niederlanden und aus der nächstgelegenen Großstadt Düsseldorf nutzen an den Wochenenden die unverfälschte natürliche Wohlfahrtswirkung des Waldes.

Entgegen der Bewertung des Planungsbüros ist das Landschaftsbild nicht belastet. Das LANUV hat den Birgeler Wald und sein Umfeld zum Großteil mit „sehr hoch“ bewertet.

Waldflächen

Die Waldflächen des Birgeler Waldes sind für den Kreis Heinsberg aufgrund ihrer Größe und ihres abwechslungsreichen, naturnahen Erscheinungsbildes für die ruhige Erholungsnutzung und für Flora und Fauna von besonderer Bedeutung. Nicht umsonst ist das Gebiet mit den verschiedensten Schutzkategorien überzogen. Die Objektbeschrei-

bungen der einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen geben einen aufschlussreichen Einblick in das komplexe Gefüge des großen Waldgebiets.

Lichte Kiefernwaldbereiche, die noch Reste von Heidevegetation aufweisen, wechseln ab mit Fichtenwald, Eichen- und Buchenwald, Roteichenwald und dichten Strauchschichten aus Birken- und Laubholz-Jungwuchs. Engmaschig durchsetzt sind die überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Bereiche mit naturnahen Laubwaldparzellen, alten Buchen-, Linden- und Roteichen-Alleen und –Reihen sowie Gruppen einzelner Altbäume, meist Eichen und Buchen, in den forstwirtschaftlich genutzten Beständen, an Wegekreuzungen und entlang der Waldwege. Das Projektgebiet liegt mitten in diesem Waldgebiet auf einem langgestreckten ca. 40 m hohen Höhenrücken, der von den FFH- und Naturschutzgebieten „Schaagbachtal“ und „Helfensteiner Bachtal – Rothenbach“ umrahmt wird.

Laut UVP-Bericht und LBP ist der Birgeler Wald dominiert von „artenarmen Nadelwäldern“, betroffen von der geplanten Maßnahme seien lediglich Fichtenforste, Kiefernforste, Roteichenforste, etc. **Diese Einstufung ist falsch.** Bereits im Umweltbericht zur FNP-Änderung werden wertvolle Bestände, die den Bau von Windenergieanlagen ausschließen sollten, aufgezeigt. Selbst Fichtenbestände weisen lichtere Standorte und Altbäume aus Laubholz auf. Diese sind von höchster Wertigkeit, da sie als Höhlenbäume wichtige Quartier-Funktionen besitzen. Das Gebiet hat wahrscheinlich eine mittlere bis hohe Dichte an Baumhöhlen. Eine Begehung durch den NABU am 08.02.2020 hat neben den Anlagen 1,2 und 4 deutlich mehr Höhlungen in Bäumen auf den zu rodenden Flächen gefunden als es in der ASP dokumentiert ist. Unerwähnt bleiben auch die höhlenreichen Baumalleen und Baumreihen, die dem direkten Eingriff der Baumaßnahme durch den Ausbau von Zuwegungen und Kreuzungen ausgesetzt sind.

Die Standorte von WEA 3 und 4, die halboffene Fläche der Weihnachtsbaumkultur sowie die offene Fläche der Feldgraseinsaat sind ebenfalls Bestandteil des Waldsystems und übernehmen wichtige Funktionen als Nahrungshabitat und für die Jungen-Aufzucht der im Gebiet lebenden Greifvögel sowie als Nahrungshabitat für jagende Fledermäuse. Es wurde von verschiedenen Beobachtern gemeldet, dass wiederholt juvenile Greifvögel bei Flugübungen und Altvögel bei der Nahrungssuche auf den Flächen beobachtet wurden. Die Nutzung solcher halboffenen, grünen „Waldstrukturen“ durch verschiedene Tiergruppen ist allgemein bekannt und belegt.

Ihre niedrige Wertigkeit als Biototyp kann daher auch nicht ausschließlich für die Bilanzierung des Flächenverlustes herangezogen werden. Es wird befürchtet, dass diese Flächen auch nach dem Bau der Windenergieanlagen auf die oben genannten Gruppen anziehend wirken und signifikante Schlagopferzahlen nach sich ziehen. **Hier ist eine neue Sichtweise hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten WEA erforderlich. Eine höhere Wertigkeit für diese Flächen bei der Bilanzierung ist das mindeste was in diesem Fall erforderlich ist.**

Waldökosysteme sind von Natur aus meist großflächig angelegt. Entsprechend gibt es einige Tierarten, die größere Ansprüche an das Kriterium Flächengröße stellen. Große Flächenansprüche haben natürlich Arten mit naturgemäß hohen Revieransprüchen und sehr mobile Arten wie die im Planungsgebiet vorzufindenden Greifvögel und

Fledermäuse. Aber selbst bei Wirbellosen fehlen Waldarten in sehr kleinen oder aufgerissenen, zerstückelten Waldbeständen, da aus mikroklimatischen Gründen keine hinreichenden Waldbedingungen mehr vorhanden sind.

Es ist daher grundsätzlich abzulehnen, dass das einzige große, geschlossene Waldökosystem im Kreis Heinsberg durch eine Industrieanlage mit weitreichenden Wirkmechanismen aufgerissen und destabilisiert wird.

Eingriffsbewertung

Im UVP-Bericht wird richtig ausgeführt, dass hinsichtlich der Einwirkung der geplanten Baumaßnahme mit räumlich unterschiedlich begrenzten Eingriffseffekten zu rechnen ist. Die Darstellung und textliche Ausführung der Eingriffsbeurteilung weicht allerdings stark von den im Gebiet vorzufindenden Schutzgütern ab.

Schutzgebiete

Das Bauvorhaben, ebenso wie die bereits erfolgte Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergie, verstößt gegen sämtliche im Projektgebiet und im Umfeld gelegenen Schutzgebiets-Festsetzungen und –Ziele. Die Schutzgebiets-Klassifizierungen reichen vom Landschaftsschutzgebiet über schutzwürdige Biotope bis hin zu Schutzgebieten von europäischer Bedeutung.

Ein **Urteil des OVG Berlin** (Urteil vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19) hat in diesem Zusammenhang über Tabukriterien für die Planung von WEA-Windkonzentrationszonen bei raumordnerischen Festlegungen entschieden (Quelle Natur und Landschaft 2/2020, S. 90). Sogenannte „Harte Tabuzonen“ sind Bereiche „in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind; sie sind einer Abwägung nicht zugänglich“. In „weichen Tabuzonen“ sind WEA zwar möglich, aber es sollen keine aufgestellt werden.

Relevant im vorliegenden Fall sind **Freiraumverbundflächen** als „harte Tabuzonen“ sowie **Landschaftsschutzgebiete**, bei denen geprüft werden muss ob weiche oder harte Kriterien vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Ausweisung einer Windenergiekonzentrationsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig sein, jedoch nur „wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist, etwa in Randbereichen...oder einem weniger hochwertigen Landschaftsbild“. Im Birgeler Wald hat das **Landschaftsbild vom LANUV** die höchstmögliche Wertstufe „sehr hoch“ erhalten. Nach dem Urteil des OVG Berlin wäre eine Genehmigung für die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Errichtung einer WEA folglich unzulässig.

Das Landschaftsschutzgebiet Ophovener Wald als Bestandteil des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

hat u.a. die „Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes“ und die „Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung“ als prioritäre Schutzziele. Nach §26 Abs. 2 BNatSchG besteht aber für Landschaftsschutzgebiete ein relatives Veränderungsverbot für alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die geplanten Windenergieanlagen verursachen, allein schon bedingt durch ihre enorme Höhe von 240 Metern und bedingt durch den großen Rotorfeld-Durchmesser von 158 Metern (= überstrichene Fläche pro Rotor 19.600 m²), eine immense optisch negative (Industrieanlagen) Überlagerung und eine tiefgreifende funktionale Barrierewirkung im Zusammenwirken der Habitatstrukturen des Waldes.

Ebenso ist eine ruhige Erholung im Grünen nicht mehr denkbar. Die im Schallgutachten prognostizierten Werte von ≥ 60 dB lassen nicht nur in unmittelbarer Nähe der Anlagen Ruhe, Stille und Vogelstimmen nicht mehr zu, auch Naturgenuss, Erholung und Rehabilitation werden nicht mehr möglich sein.

Der Bau der Windenergieanlagen würde u.a. auch durch den umfangreichen Ausbau der Waldwege mit einhergehenden Eingriffen in alte Einzel- und Alleebäume stark in die Festsetzung der „Förderung von Alt- und Totholz als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Spechte und Fledermäuse“ eingreifen, zahlreiche Baumhöhlen vernichten und dort lebende Tiere beeinträchtigen.

Auch das Entwicklungsziel „Förderung eines naturnahen Laubwaldes durch Umwandlung der Kiefernforste und vorrangig der Fichtenforste“ würde mit der Errichtung der WEA ausgehebelt werden, da mehr als 2 ha Waldfläche plus zahlreiche Höhlenbäume dauerhaft wegfallen würden. (Anmerkung: da es sich bei den „Kiefernforsten“ um lichte Waldbestände mit schützenswerten Resten von Heidevorkommen handelt, sollen „vorrangig“ Fichtenbestände umgewandelt werden).

Nicht berücksichtigt in der Argumentation des Antragstellers wird übrigens auch, dass anstelle von bestockten Waldflächen, einer halboffenen „Weihnachtsbaum-Kultur“ von 10.610 m² auf gewachsenem Waldboden und einer als Ackerfläche/Feldgraseinsaat genutzten Waldbodenfläche nach dem Bau der WEA großflächige Schotterflächen und 2292 m² Betonflächen das Waldklima dauerhaft negativ beeinflussen werden.

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets sind nicht grundsätzlich erfüllbar wie vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung konstatiert, da die Auswirkungen der Anlagen auf das Waldgebiet weitreichend und tiefgreifend sind. Der Bau der Windenergieanlagen widerspricht den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets grundlegend, das Veränderungsverbot kann nicht in Abrede gestellt werden. **Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes durch den Kreis Heinsberg darf nicht erfolgen.**

Die Lage des Projektgebiets mitten im **Biotopverbundsystem Ophovener und Birgeler Wald** und auf dem Höhenrücken zwischen den **FFH-Gebieten Schaagbachtal und Helpensteiner Bachtal – Rothenbach** verbietet per se bereits den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet.

Wie vorab bereits in der Objektbeschreibung zum **Biotopverbundsystem** ausgeführt, verbinden der Ophovener und Birgeler Wald „die Täler des Rothenbaches, des

Schaagbaches und des Birgeler Baches miteinander und stellen somit wichtige Vernetzungselemente im Landschaftsraum dar“ (Auszug LANUV Gebietsinformation Biotopverbund). **Wertbestimmende Bestandmerkmale des Gebiets und damit auch des Vorhabengebiets** sind neben Altholzvorkommen, Rote Liste Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögeln, eine hohe Wertigkeit für Fledermäuse, Höhlenbrüter, wärmeliebende Arten, naturnaher Wald, trockene Heidevorkommen, Rote Liste Pflanzenarten.

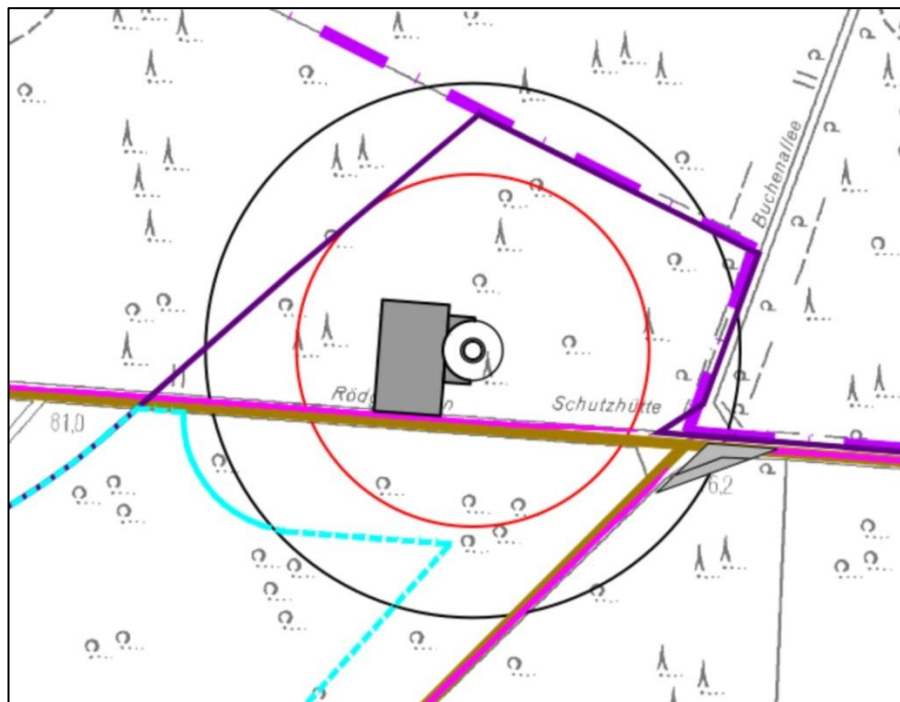
Die **Entwicklungsziele für das Vorhabengebiet** beinhalten nicht den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, sondern die „Optimierung der Waldgebiete durch Entwicklung von naturnahen Laubwäldern (Umwandlung der Nadelforste und Roteichenbestände in Wälder aus einheimischen, bodenständigen Arten), Entwicklung mehrstufiger Waldsäume, Optimierung von Heideflächen sowie Entwicklung von Heide durch Auflichtung von Kiefernforsten zur Vernetzung der vorhandenen Flächen“.

Von den geplanten Windenergieanlagen geht bedingt durch ihre Lage auf einem langgestreckten ost-west verlaufenden Höhenrücken von ca. 40 Metern Höhe zwischen den **FFH-Gebieten Helpensteiner Bach – Rothenbach und Schaagbachtal** eine starke Barrierewirkung und ein hohes Verletzungs- und Tötungsrisiko auf Fledermäuse und Vögel aus. Die Standorte von WEA 2 und WEA 3 befinden sich im Bereich entlang der Hangkante oberhalb des Südhanges vom Schaagbachtal um die hangaufwärts streichenden Winde der Hauptwindrichtung Südwest nutzen zu können. Der Rotorenbereich beider Anlagen streicht bis auf ca. 300 m an den längs durch das Schaagbachtal verlaufenden Hauptwanderweg mit seinen beiden Schutzhütten heran. Dieser bildet gleichzeitig die Grenze des FFH-Gebietes „Schaagbachtal“. Die Zerschneidung von Funktionsräumen mit Barriereeffekt, dadurch verursachte Nahrungshabitatverluste, Waldtexturveränderungen, Lärmemissionen, Anziehungswirkungen (Luftwirbel, Mast) führen insgesamt zu einer hohen Betroffenheit der Waldfledermausbestände sowie ziehender Vögel und Fledermäuse und daher auch zu einer hohen Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen bezüglich von Arten der FFH-Gebiete.

Die Öffnung ursprünglich großer, geschlossener Wald-Ökosysteme durch den Bau von Windenergieanlagen geht mit einer Schwächung des gesamten Systems einher und ist generell abzulehnen.

Die gesetzlich geschützte Buchenallee AL-HS-0039 aus der Alleenkartierung des LANUV (Schutz nach §41 LNatSchG) liegt gemeinsam mit dem schutzwürdigen Biotop „Laubwaldparzelle im Dalheimer Busch“ (BK-4802-0031) im direkten Einwirkungsbereich von WEA 1. Beide liegen im Baulastbereich der Windenergieanlage. Dieser Tatbestand wird ebenfalls in den vorgelegten Unterlagen nicht erwähnt.

Der Pflanz-Zeitraum der zweireihigen Allee wird auf das Jahr 1851 bis 1900 angegeben. Es ist anzunehmen, dass die Allee für Höhlenbrüter und Fledermäuse sowie tod- und altholzbewohnende Insekten und Pilze von Bedeutung ist.



Lage von WEA 1 mit Rotor-Radius (rot) und Baulastbereich (schwarz),

Belastungen während der Bauphase

Das Transportverkehrsaufkommen während der Ausführung der Baumaßnahme wird von GE Renewable Energy pro WEA angegeben mit
 ca. 100 Transportfahrzeugen (Betonmischer) für Fundamentbau,
 30 – 50 Schwertransportern für den Auf- und Abbau des Krans,
 57 – 67 Großraum-/Schwertransportern zur Anlieferung der Anlagenkomponenten
 (Quelle: „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 158 m Rotordurchmesser – 50 Hz“, GE Renewable Energy).

In der Summe für 4 Anlagen sind dieses
 ca. 400 Betonmischer-Fahrzeuge mit insgesamt 800 Bewegungen (Hin- und Rückfahrten),
 ca. 120 – 200 Schwertransporter mit insgesamt 240 – 400 Bewegungen (Hin- und Rückfahrten),
 ca. 228 – 268 Großraum-/Schwertransportern mit insgesamt 456 - 536 Bewegungen (Hin- und Rückfahrten),
 durch das Waldgebiet alleine für die Errichtung der Anlagen.

An Gesamtbewegungen bei reibungsloser Bautätigkeit werden daher ca. 1.496 bis 1736 einfache Fahrten mit Schwerlastfahrzeugen durch das Waldgebiet stattfinden.

Allein während der Bauphase wird folglich eine **signifikante Belastung des Waldökosystems mit seinen Bestandteilen** stattfinden. Nicht „nur vorübergehende“

Beeinträchtigungen wie seitens des Verfassers der naturschutzfachlichen Berichte postuliert, sondern einschneidende und u.U. dauerhafte Veränderungen der Lebensräume und ansässigen Tier-Populationen v.a. störungssensibler Vogelarten und Fledermäuse müssen erwartet werden. Im späteren laufenden Betrieb der Anlagen werden mehrere Wartungen pro Monat erforderlich, also auch dann eine ständige Beunruhigungskulisse.

Eine weiträumige **Verlärmung, Staubimmissionen, Lichtverschmutzung und Erschütterungen** durch Fahr- und Ladegeräusche, optische und akustische Signale durch Blinkanlagen und Rückfahrssysteme, Abblendlicht und nächtliche Beleuchtungen, Ein- und Anweisungszurufe, Auf- und Abbau von Anlagekomponenten etc. wird Abwanderungen von Tierarten erzwingen, angestammte Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungshabitate werden aufgegeben (Meidungsreaktion). Negative Auswirkungen auf Populationsentwicklungen bis hin zur Tötung als Folge von Schwächung wegen Nahrungsverlust, Desorientierung oder Revierkämpfen müssen angenommen werden.

Hier wird auf den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der erheblichen Störung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hingewiesen.

Bekanntermaßen sind Lärmimmissionen im Wald besonders weitreichend, sodass auch **Schutzgebiete der höchsten Wertigkeit** (FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete, siehe oben) **erheblich betroffen sein werden.**

Es liegt keinerlei tiefergehende Betrachtung seitens des Antragstellers und keine Eingriffsbewertung und Bilanzierung vor.

Dieses muss nachgeholt werden, da durch die Belastungen der Bautätigkeit Artenschutzbelange erheblich betroffen sind.

Zuwegungen

Die Erschließung des Windparks soll von der L 117 in östliche Richtung zum Standort von WEA 1 und WEA 2 entlang der Rödger Bahn erfolgen. Bis auf ein kurzes Teilstück entlang der Abfalldeponie verläuft die Zuwegung durch Wald. Die ersten 1350 Meter sind asphaltiert, danach verengt sich die Rödger Bahn zu einem gut 3 Meter breiten Waldweg in Schotterlage. Von WEA 1 führt in südwestliche Richtung ein leicht abschüssiger schmaler Waldweg in vertiefter Böschungslage zum Standort von WEA 2 und nach Osten weiter über den Waldweg Vickesheider Weg zum Standort von WEA 3.

Die „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 158 m Rotordurchmesser – 50 Hz“ der GE Renewable Energy, die für die beantragten Windenergieanlagen gültig ist, setzt nachfolgende Bedingungen für die erforderlichen Zuwegungen zwingend fest.

Die **Baustraßenbreite** der tragfähigen Fahrbahnoberfläche auf geraden Fahrbahnabschnitten muss ein Minimum von **4,5 m zzgl. Bankett** aufweisen. Bei Rückwärtsbewegungen der Transportfahrzeuge, diese sind aufgrund der fehlenden

Infrastruktur im Wald anzunehmen, muss die befahrbare Mindestbreite 5 m betragen.

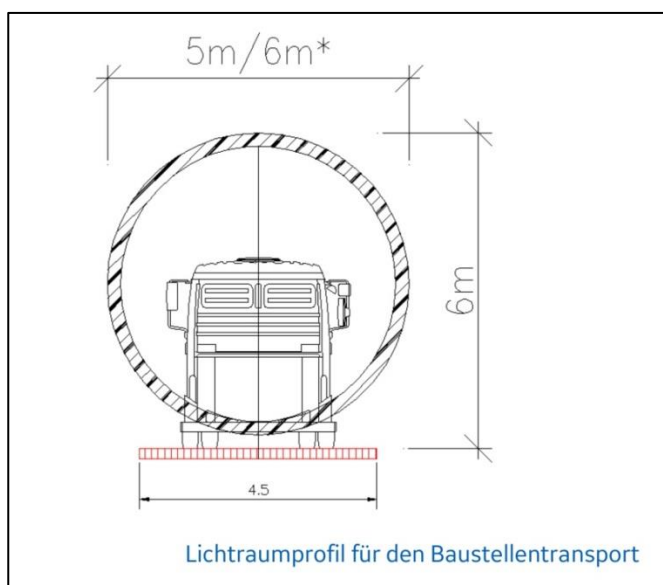
Das bedeutet, dass sogar vorhandene Asphaltstraßen mit einer befahrbaren Breite unter 4,5 – 4 m wie das erste Teilstück der Rödger Bahn aus Sicherheitsgründen ausgebaut werden müssen, da zur Anlieferung und Errichtung der WEA Fahrzeuge und Kräne mit einem Gesamtgewicht bis zu 145 t eingesetzt werden.

Nicht asphaltierte, mit Schotter leicht befestigte Waldwege, die den überwiegenden Teil der vorhandenen Wege ausmachen und eine wesentlich geringere Breite und Untergrundbefestigung aufweisen, müssen entsprechend massiver ausgebaut werden, i.d.R. mindestens zusätzliche 1,5 bis 2 Meter zzgl. Bankett. In Kurvenbereichen sind laut Hersteller ab Straßenkante 6 – 9 m frei überschwenkbarer Bereich erforderlich, im Außenbereich der Kurven dürfen Hindernisse nicht höher als 1,5 m über Straßenniveau sein. Inwieweit diese Anforderungen u.U. zusätzliche Rodungen erforderlich machen, kann nicht abgesehen werden, da die Kreuzungsbereiche der Waldwege im Planungsgebiet sehr eng sind und z.T. im spitzen Winkel verlaufen. Aus den Planunterlagen und den textlichen Ausführungen ist dieses nicht ersichtlich.

GR Renewable Energy weist darauf hin, dass in Abhängigkeit der Verhältnisse vor Ort (z.B. geringere Tragfähigkeit des Bodens) ggf. weitreichendere als die vorgenannten Regelungen erforderlich werden.

Mit Ausnahme des ersten kurzen Teilstücks der Zuwegung entlang der Deponie müssen der asphaltierte Teil der Rödger Bahn sowie alle Waldwege lt. UVP-Bericht **auf einer Länge von 2950 Metern für den Großraum-/Schwerlastverkehr ausgebaut werden**. Im selben Bericht S. 16 „Weg, asphaltierte Straße“ bagatellisiert der Verfasser den Eingriff allerdings wieder mit der Aussage „Es sind nach derzeitigem Stand keine oder nur geringe Verbreiterungen der Fahrbahn notwendig“.

Zusätzlich soll ein Lichtraumprofil von 5 m Breite x 6 m Höhe freigeschnitten werden.



Sowohl mit der Verbreiterung des asphaltierten Straßenabschnitts als auch mit dem notwendig werdenden Ausbau der Waldwege sind, entgegen der negierenden Darstellung in den vorgelegten Unterlagen, umfangreiche Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit, des Bodens, des Mikro- und Kleinklimas und der Vegetation mit Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Die **Verbreiterung der Wege** beinhaltet Aufschüttungen zur Herstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit für Großraum-/Schwerlastfahrzeuge bis 145 t Gesamtgewicht, starke Baugrundverdichtung und witterungsbeständige Deckschichten mit entsprechenden Folgen für die Waldwege begleitende Vegetation. Bei dieser handelt es sich nicht um wertloses „Straßenbegleitgrün“, sondern um Waldvegetation auf Waldboden, die als solche untersucht und bewertet werden muss.

Hier ist eine Präzisierung und Nachbilanzierung erforderlich, in die auch die vergrößerte abiotische Barrierewirkung der aufgeweiteten Zuwegungen und Kreuzungen/Abbiegespuren einfließen muss. Zwischen dem Status quo als Waldweg und dem vorgesehenen, dauerhaften Ausbau als Zuwegung für den Großraum-/Schwerlastverkehr liegen Welten im Hinblick auf die Barrierewirkung für waldbewohnende Tiergruppen, Waldtextur, Auskühlungseffekte sowie Angriffswirkungen bei Sturmereignissen.

Der Ausbau der Zuwegungen wird nicht nur die Waldwege begleitenden Säume durch Überbauung vernichten, sondern auch in den Wurzelbereich der begleitenden Altbäume und alten Baumreihen eingreifen. Die bis auf 6 m Höhe erforderlichen Auflichtungen werden in den Starkastbereich der Bäume eingreifen. In Einzelfällen lt. UVP ist eine Entnahme von Bäumen erforderlich. Mit der vorgeschlagenen ökologischen Bauleitung kann hier nichts bewirkt werden, dieses ist reine Makulatur.

Es wird für die gesamte Länge des Wege-Ausbaus, der Wegekreuzungen und Abbiegeflächen eine genaue Bestandsaufnahme der vorhandenen Bäume mit und ohne Höhlungen gefordert. Eine Überdeckung des Wurzelraumes und/oder der Eingriff in den Starkastbereich ist als Totalverlust zu bilanzieren.

Die fehlende Erhebung und Bilanzierung dieser bevorstehenden Eingriffe in wertvolle multifunktionale Waldstrukturen beweist leider ein weiteres Mal, dass es sich bei den vorgelegten Unterlagen nicht um eine objektive Bewertung handelt.

Für **Zuwegungen, Wegeverbreiterungen und Abbiegeradien in Schotterlage** werden im UVP-Bericht und LBP **8241 m²** als **dauerhaft beeinträchtigt** eingestuft.

Nicht bilanziert in den Unterlagen wird die **791 m²** große **neue Zuwegung** an der Einmündung der Rödger Bahn auf die L117 mit der Begründung, dass es sich hier lediglich um eine Windwurf- oder Rodungsfläche handelt.

Die Fläche ist als dauerhaft aus der Nutzung genommene Waldfläche (sog. Ophover Gemeindewald) zu bewerten und muss mit 1263 m² nachbilanziert werden. Dieses ist die Fläche die dauerhaft als Wald entwidmet werden muss, nicht nur die reine

Fahrbahnfläche (vgl. Detail A Übersichtsplan, Eingriffe Naturhaushalt und Boden). Hinzu kommt die Wertigkeit der Fläche in der Biotopverbundzone VB-K-4802-003 Effelder Wald (Verbundfläche von herausragender Bedeutung, nicht thematisiert in Unterlagen).

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Einmündung befindet sich ein archäologischer Fundort (Hügelgrab) (Quelle: OSMAnd).

Bedingt durch den bleibenden Ausbau der Waldwege für den Schwerlastverkehr wird das betroffene Waldgebiet für eine ruhige Erholungsnutzung völlig unattraktiv werden. Es ist nicht anzunehmen, dass der **Premium-Wanderweg** des Naturparks Schwalm-Nette in seiner jetzigen Führung in unmittelbarer Nähe zu drei Windanlagen und einer mehr als 60 dB hohen Schallbelastung bestehen bleiben kann. Die Ausweisungskriterien für einen Premium-Wanderweg dürften nicht mit der vorgesehenen Ausbauweise und den dadurch entstehenden Schneisen sowie der hohen Geräuschkulisse kompatibel sein. Es ist darüber hinaus zu befürchten, dass eine Verlegung des Premiumweges in für die Erholungsnutzung attraktivere, weil ruhigere Waldbereiche, Beeinträchtigungen bisher ungestörter Waldzonen mit Auswirkungen wiederum auf die Fauna nach sich ziehen wird.

Der Vorschlag im UVP-Bericht, einen Windenergie-Lehrpfad einzurichten, und diesen als Errungenschaft für die Erholungsnutzung hinzustellen, ist mehr als befremdlich und deutet auf eine mangelnde Fähigkeit im Hinblick auf die Bewertung des Untersuchungsraumes hin.

Brandschutz

Die Erfahrung aus dem Betrieb von Windenergieanlagen hat gezeigt, dass eine Feuerlöscheinrichtung in der Gondel einen Brand durch einen technischen Defekt oder menschliches Versagen bei Wartungsarbeiten nicht zu 100 % verhindern kann. Auch durch ein entsprechendes Blitzschutzsystem kann der Brand durch Blitzeinschlag nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Das Löschen von in Brand geratenen Windkraftanlagen kann nachweislich nicht durch die örtlichen Feuerwehren bewerkstelligt werden. Aus diesem Grund muss die Gewährleistung eines schnellen, reibungslosen Lösch-Managements vor dem Bau einer Windkraftanlage untersucht und garantiert werden. Im vorliegenden Fall ist dieser Punkt von besonderer Bedeutung, da es sich beim Birgeler Wald um ein sehr großes Waldgebiet handelt, welches ausgedehnte Bereiche von sandig trockenen Böden mit lichten, leicht brennbaren Kiefern- und Roteichenwäldern und trockenen Heidekomplexen aufweist. Hinzu kommt, dass sich die Trockenheit in den letzten 10 Jahren durch den Klimawandel stark erhöht hat, und steigende Temperaturen mit jährlich neuen Hitzerekorden bereits ohne äußere Einwirkung Brände auslösen können.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept kommt den Anforderungen in keiner Weise nach, sondern weist Lücken auf und kann rechtskonform nicht genehmigt werden. Der Schutz und die Sicherheit der angrenzenden Wohnbevölkerung wird nicht

sichergestellt. Die nur wenige hundert Meter entfernten Schutzgebiete von europäischer Bedeutung wären ebenfalls betroffen.

Vor allem hinsichtlich des Nachweises der Löschwasserversorgung weist das Gutachten gravierende Mängel auf. Der im Gutachten angeführte Hydrant befindet sich nicht in ca. 500 Metern westlich von WEA 2. Die Feuerwehr wird die benötigten Löschwasserschläuche nicht in direkter Luftlinie (selbst das sind zu WEA 2 ca. 1000 Meter) verlegen können, sondern ist auf das vorhandene Wegenetz angewiesen. Hieraus ergeben sich folgende Wegelängen:

Hydrant Rosenthaler Straße / Rödger Bahn:

zu WEA 1 ca. 1300 Meter

zu WEA 2 ca. 2000 Meter

zu WEA 3 ca. 2000 Meter

zu WEA 4 ca. 1700 Meter

Eine Löschwasser Entnahme aus dem Schaagbach ist unter den sich entwickelnden extremen Trockenzeiten in den letzten Jahren auch in Frage zu stellen. Auch hier sind die im Gutachten angegebenen Entfernungen falsch.

Mögliche Löschwasserentnahmestelle am Schaagbach:

zu WEA01 ca. 1500 Meter

zu WEA02 ca. 2000 Meter

zu WEA03 ca. 2000 Meter

zu WEA04 ca. 1800 Meter

Ein nutzbarer Löschwasserteich ist in der direkten Nähe der Windkraftanlagen nicht vorhanden.

Aus den genannten Gründen ist dem Brandschutzkonzept zu widersprechen.

Artenschutzprüfung

Hinsichtlich der Beurteilung der vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung durchgeführten Artenschutzprüfung verweisen wir auf die Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Heinsberg vom 12.02.2020 an den Kreis Heinsberg und übernehmen die darin genannten Kritikpunkte und Forderungen.

Ergebnis der Abwägung

Dem Ergebnis der Abwägung wird entschieden widersprochen, da der UVP-Bericht bekannte und für eine objektive Bewertung bedeutende Fakten nicht benennt, eine einseitig manipulative und wertmindernde Beschreibung des Untersuchungsraumes vornimmt und gegensätzliche Aussagen keine objektive Beurteilung zulassen.

Außerdem bestehen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bilanzierung. Es ist z.B. sehr unglaubwürdig, dass lediglich 7 Bäume gefällt werden sollen, gleichzeitig aber Waldwege entlang von alten Alleen ausgebaut werden sollen, und diese nicht bilanziert werden. Erfahrungsgemäß kann auch, wie in diesem Fall vorgeschlagen, eine ökologische Bauleitung im Zuge einer Baumaßnahme notwendig werdende Eingriffe nicht verhindern.

Der herausgearbeitete Ausgleich für die Neubegründung von Wald in Höhe von 2,1 ha sowie die Revitalisierung des Raky-Weiher ist nicht geeignet, den immensen Eingriff in das Waldökosystem, die Schutzgebiete, die Ruhe- und Fortpflanzungsquartiere v.a. von Fledermäusen und störungssensiblen Vogelarten sowie die zu erwartenden Schlagopferzahlen auszugleichen. Ein 1:1 Ausgleich für die Waldrodungen stellt eine deutliche Verschlechterung dar, da die Lebensraumfunktionen des Waldes nur sehr

langfristig wieder hergestellt werden können und ein 1:1 Ausgleich zu kurz greift.

Eine Gefährdung der für die Schutzgebiete genannten Schutz- und Entwicklungsziele sowie die dort genannten Arten kann entgegen der Behauptung des Planungsbüros nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern es ist Fakt, dass die geplante Maßnahme den verschiedenen Schutzziele grundsätzlich widerspricht.

Nach wie vor erhebt sich die Frage der Erforderlichkeit des Vorhabens am vorgesehenen Standort im Birgeler Wald. Die Eingriffe sind erheblich, auch wenn das Planungsbüro große Anstrengungen unternommen hat, das Vorhabengebiet abzuwerten. Die hochwertige Schutzgebietskulisse beweist das Gegenteil. Die Vorhabenalternativen an anderen Standorten wurden im Vorfeld nicht ausreichend untersucht bzw. objektiv abgewogen.

Das Vorhaben wird daher am Standort Birgeler Wald abgelehnt.